

Nationales Waffenregister – XWaffe

Erläuterungen zu den Änderungen in XWaffe 2.8.1 Pflegerelease Echtbetrieb

***Version 1.0
16. Januar 2026***

Inhaltsverzeichnis

1	Änderungen mit Bezug zu XWaffe 2.8.1	3
1.1	Ä 317: Redaktionelle Pflege der Kataloge	3
2	Änderungen ohne Bezug zu XWaffe	4
2.1	Ä 283: Papierkorbfunktion	4
2.2	Ä 290: Regelprozess Auflösung nicht im Katalog aufgeführter Hersteller	4
2.3	Ä 297: Abweisung von Waffen an Verbringungserlaubnissen	4
2.4	Ä 300: Erlaubnisstatus für Waffenverbote	5
2.5	Ä 302: Neubetrachtung des Erlaubnisstatus aufgehoben	6
2.6	Ä 306: Waffenstatus ‚Im Besitz Ausland‘	7

1 Änderungen mit Bezug zu XWaffe 2.8.1

1.1 Ä 317: Redaktionelle Pflege der Kataloge

Zielgruppe: ÖWS, ÖHS

Zur besseren Unterstützung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Waffenbehörden wurden die Beschreibungen zahlreicher Katalogwerte umfassend fortgeschrieben und fachlich präzisiert. In allen Systemen, wie zum Beispiel den ÖWS, den Softwareanwendungen der Händler und Hersteller und im Meldeportal der NWR Kopfstelle können diese erweiterten Beschreibungstexte, sofern durch die jeweilige Anwendung als Tooltips oder Hilfetexte umgesetzt, eine sachgerechtere Auswahl und Nutzung der Katalogwerte ermöglichen.

Dadurch ist die Aktualisierungen gleichermaßen für die Hersteller von HuH-Software relevant. Es wird empfohlen, die neuen bzw. geänderten Beschreibungstexte in den Oberflächen der Fachverfahren und HuH-Systeme (z. B. als Mouse-Over, Kontext-Hilfen oder Online-Dokumentation) bereitzustellen, um Fehleingaben zu reduzieren.

In den folgenden Katalogen wurden Beschreibungen aktualisiert:

- Anschrifttyp
- Dokumentenstatus
- Waffenrechtlicher Verwaltungsakt
- Personenrolle
- Munitionsarten
- Personenobjektstatus
- Objekttyp
- Abfragegrund
- Bedürfnisgrund
- Waffenkategorie
- WaffentypAnlage1
- WaffentypFeingliederung
- Waffenstatus
- WaffeWaffenteil
- VoreintragStatus
- Aktivität
- Überlassungsstatus
- ArtAbhandenkommen
- Überlassungsabsicht
- Waffenverweisstatus
- Waffemverbotsart
- Waffentrageberechtigungsart
- Bearbeitung Unbrauchbarmachung
- Erstregistrierungsart
- FertigstellungZusammenbauArt

2 Änderungen ohne Bezug zu XWaffe

2.1 Ä 283: Papierkorbfunktion

Zielgruppe: WaffB

Künftig können gelöschte Waffen und Waffenteile auf Antrag der WaffB durch das BVA bis zu 15 Monate nach der Löschung im kompletten Datenumfang wiederhergestellt werden.

2.2 Ä 290: Regelprozess Auflösung nicht im Katalog aufgeführter Hersteller

Zielgruppe: WaffB, HuH

Beginnend mit der Inbetriebnahme Mai 2026 erfolgt künftig eine Umschlüsselung der Waffen- und Waffenteilobjekte, die mit dem Herstellercode #9996 gespeichert sind.

Der Herstellerkatalog wird zusammen mit einer neuen XWaffe Version aktualisiert. Der Redaktionsschluss, um neue Hersteller in den Katalog aufzunehmen ist drei Monate vor dem Release der XWaffe Version. Für einen neuen Hersteller kann es dementsprechend einige Zeit dauern, bis dieser im Herstellerkatalog aufgenommen werden kann. Aus diesem Grund gibt es folgende Vereinbarung: Die FL NWR (XWaffe Pflegestelle) vergibt die neue Herstellernummer sofort und meldet diese an den Hersteller. Der Hersteller kann nun bei der Neuregistrierung eines Waffenobjekts wie folgt melden:

- Herstellercode: #9996 (Codename: nicht im Katalog aufgeführter Hersteller)
- herstellerbezeichnungText: NameDesHerstellers (#6047) → 6047 entspricht dabei der neuen Herstellernummer

Unter Einhaltung dieser Schreibweise kann eine automatische Ersetzung garantiert werden.

Darüber hinaus wird zusätzlich eine Case-insensitive Prüfung auf Katalogwerte und deren Synonyme gemacht, um vollumfängliche Umschlüsselung alter Angaben zu ermöglichen.

2.3 Ä 297: Abweisung von Waffen an Verbringungserlaubnissen

Zielgruppe: WaffB, HuH

Die Registerkomponente des Nationale Waffenregisters (ZK) bricht künftig in den folgenden Fällen die Verarbeitung ab, wenn ein Erwerb oder eine Rücküberlassung ohne Anzeigepflicht auf eine Erlaubnis mit einem der folgenden Codes übermittelt wird.

Code	Erlaubnis	Waffe erlaubt
#25	Erlaubnis zum Verbringen in den Geltungsbereich des Waffengesetzes	nein
#26	Erlaubnis zum Verbringen aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes in einen anderen Mitgliedstaat	Nein
#27	Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes in einen anderen Mitgliedstaat	Nein
#28	Europäischer Feuerwaffenpass	Nein* (nur Verweise)
#29	Mitnahmeerlaubnis	Nein

Tabelle 1: Typen von Erlaubnissen, denen keine Waffen/-teile zugeordnet werden dürfen.

2.4 Ä 300: Erlaubnisstatus für Waffenverbote

Zielgruppe: WaffB

Ausgehend von der folgenden Abbildung der Sachverhalte im Kontext von Waffenverboten, sind künftig für Waffenverbote (Erlaubnistyp: #20) nur noch folgende Status zur Übermittlung zugelassen:

- Erteilt (#4)
- Aufgehoben (#9)
- Durch Zeitablauf erledigt (#10)
- Auf andere Art und Weise erledigt (12).

Die folgenden Tabellen zeigen für diverse Fälle die fachlich korrekten Erlaubnisstatus:

Waffenverbot außerhalb der sofortigen Vollziehung (§8 Abs. 1 S3 WaffRG)

Arbeitsschritt	Erlaubnisstatus im NWR
Die Erteilung eines Waffenverbots wird in der WaffB geprüft (ggf. aufgrund externer Veranlassung)	keine Speicherung
Das Waffenverbot wird ausgesprochen und dem Erlaubnisinhaber zugestellt.	keine Speicherung
Der Erlaubnisinhaber erhebt Widerspruch gegen das Waffenverbot.	keine Speicherung
Der Erlaubnisinhaber erhebt Klage gegen das Waffenverbot.	keine Speicherung
Der Klage wird in letzter Instanz stattgegeben, das Waffenverbot für rechtswidrig erklärt und aufgehoben.	keine Speicherung
Der Klage wird in letzter Instanz abgewiesen und das Waffenverbot bleibt in Kraft.	erteilt
Das erteilte Waffenverbot wird – mit oder ohne Widerspruch oder Klage, nach Ablauf der entsprechenden Rechtsbehelfs-/Rechtsmittelfristen – bestandskräftig und ist daher unanfechtbar.	erteilt
Das befristet erteilte Waffenverbot ist ausgelaufen.	durch Zeitablauf erledigt

Tabelle 2: Ablauf und Erlaubnisstatus bei Waffenverboten außerhalb der sofortigen Vollziehung (§8 Abs. 1 S3 WaffRG)

Waffenverbot mit Anordnung der sofortigen Vollziehung (§8 Abs. 1 S3 WaffRG)

Der Prozess zur Erteilung eines Waffenverbotes wird folgenderweise im NWR abgebildet, berücksichtigt, wenn eine sofortige Vollziehung angeordnet wurde.

Arbeitsschritt	Erlaubnisstatus im NWR
Die Erteilung eines Waffenverbots wird in der WaffB geprüft (ggf. aufgrund externer Veranlassung)	keine Speicherung
Das Waffenverbot wird ausgesprochen und dem Erlaubnisinhaber zugestellt.	erteilt

Arbeitsschritt	Erlaubnisstatus im NWR
Der Erlaubnisinhaber erhebt Widerspruch gegen das Waffenverbot.	erteilt
Der Erlaubnisinhaber erhebt Klage gegen das Waffenverbot.	erteilt
Der Klage wird in letzter Instanz stattgegeben, das Waffenverbot für rechtswidrig erklärt und aufgehoben.	Aufgehoben
Der Klage wird in letzter Instanz abgewiesen und das Waffenverbot bleibt in Kraft.	erteilt
Das erteilte Waffenverbot wird – mit oder ohne Widerspruch oder Klage, nach Ablauf der entsprechenden Rechtsbehelfs-/Rechtsmittelfristen – bestandskräftig und ist daher unanfechtbar.	erteilt
Das befristet erteilte Waffenverbot ist ausgelaufen.	durch Zeitablauf erledigt

Tabelle 3: Abbildung des Ablaufes für die Erteilung eines Waffenverbotes ohne sofortige Vollziehung

2.5 Ä 302: Neufassung Erlaubnisstatus „Aufgehoben“

Zielgruppe: WaffB

Der Status „aufgehoben“ ist ein Oberbegriff für die Status Widerrufen (#6) und Zurückgenommen (#7). Da die Unterscheidung für die Sicherheitsbehörden relevant ist wird künftig auf den Oberstatus „aufgehoben“ und „anderweitig aufgehoben“ verzichtet.

Für Erlaubnisse (alle Katalogwerte außer Waffenverbot) werden nur noch die folgenden Katalogwerte zur Übermittlung zugelassen.

#	Bezeichnung	Beschreibung
4	Erteilt	Die waffenrechtliche Erlaubnis ist erteilt. Alle formellen und materiellen Voraussetzungen sind erfüllt.
6	Widerrufen	
7	Zurückgenommen	Verwaltungsakt der sich nachträglich als fehlerhaft herausgestellt hat, wobei die Rücknahme i.d.R. mit Wirkung für die Vergangenheit verfügt wird. Die rechtliche Würdigung verbleibt bei der zuständigen Waffenbehörde.
11	Durch Zeitablauf erledigt	
12	Auf andere Weise erledigt	
13	Erlaubnis während eines Widerrufs-/Rücknahmeverfahrens durch Verzicht erledigt	Der Erlaubnisinhaber erklärt den Verzicht während eines laufenden Widerrufs-/Rücknahmeverfahrens.

#	Bezeichnung	Beschreibung
14	Erlaubnis außerhalb eines Widerrufs-/Rücknahmeverfahrens durch Verzicht erledigt	Der Erlaubnisinhaber erklärt den Verzicht unabhängig von einem Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren.
15	Antrag gestellt	
16	Versagt	Behörde versagt die Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis.

Tabelle 4: Zulässige Erlaubnisstatus

2.6 Ä 306: Waffenstatus ‚Im Besitz Ausland‘

Zielgruppe: WaffB

Die Übermittlung der Waffenstatus:

Code	Erlaubnis
#14	im Besitz - Ausland – keine Erledigung der waffenrechtlichen Erlaubnis
#32	im Besitz - Ausland – Erledigung der waffenrechtlichen Erlaubnis

Tabelle 5: Waffenstatus, die nur von der WaffB BVA gesetzt werden können

ist künftig ausschließlich für die WaffB BVA zulässig.

In Zusammenhang mit Waffen deutscher Waffenbesitzer im Ausland ergeben sich folgende Situationen und die erwartete Abbildung über den Waffenstatus:

#	Situation	Zuständige WaffB	Status / Abbildung
1	Der Waffenbesitzer hat einen Wohnsitz im Ausland, eine deutsche gültige waffenrechtliche Erlaubnis und die Waffe dauerhaft im Ausland (an seinem ausländischen Wohnsitz) sicher verwahrt.	WaffB BVA	im Besitz - Ausland - keine Erledigung der waffenrechtlichen Erlaubnis (#14)
2	Der Waffenbesitzer hat einen Wohnsitz im Ausland, eine deutsche gültige waffenrechtliche Erlaubnis und die Waffe im Inland (an einem Ort seiner Wahl, bspw. Jagdhütte) sicher verwahrt.	WaffB BVA	Im Besitz Inland (#1)
3	Der Waffenbesitzer hat einen Wohnsitz im Ausland, und seine deutsche waffenrechtliche Erlaubnis aufgegeben und eine ausländische waffenrechtliche Erlaubnis erhalten.	WaffB BVA	im Besitz - Ausland - Erledigung der waffenrechtlichen Erlaubnis (#32)
4	Der Waffenbesitzer hat einen Wohnsitz im Inland, eine deutsche gültige waffenrechtliche Erlaubnis und die Waffe im Ausland (an einem Ort seiner Wahl, bspw. Jagdhütte im naheliegenden Nachbarland) sicher verwahrt.	Zust. WaffB außer WaffB BVA	Verbringung

#	Situation	Zuständige WaffB	Status / Abbildung
	Im Rahmen der Aufbewahrungskontrolle ist diese Waffe nicht nachzuweisen.		
5	Ein Waffenbesitzer hat eine gültige Waffenrechtliche Besitzerlaubnis und möchte die Waffe temporär im Ausland ohne sein gleichzeitige Anwesenheit im Ausland aufbewahren	Zust. WaffB	Verbringung – Überlassung an ...Staat (wenn vorübergehend kann die Waffe auf der Papier-WBK bleiben)
6	Ein deutsche Waffenbesitzer hat eine gültige deutsche waffenrechtliche Erlaubnis und möchte die Waffe vorübergehend im Ausland reparieren lassen (Aufgabe der tatsächliche Gewalt über die Waffe).	Zust. WaffB außer WaffB BVA	Verbringung Überlassung an ...Staat (wenn vorübergehend kann die Waffe auf der Papier-WBK bleiben)
7	Soldat der ausländischen Streitkräfte verlässt dauerhaft den Geltungsbereich des deutschen Waffenrechts.	WaffB BVA	Verbringung Überlassung an ...Staat (Überlassung an sich selbst mit Adresse im Ausland)
8	Bewachungsunternehmer bewacht ein seegehendes Schiff unter fremder Flagge vorübergehend im Ausland.	Zust. WaffB außer WaffB BVA	Mitnahme (Verweis und Waffe bleibt auf WBK)

Tabelle 6: Praxissituationen im Kontext von Waffen im Ausland